

Presseinformation

Frankfurt am Main, 07. März 2011

Die Steuerberaterkammer Hessen informiert

Krankheitsbedingte Heimunterbringung kann Steuerlast mindern

In einem Urteil vom 13. Oktober 2010 (VI R38/09) hat der Bundesfinanzhof, BFH, eine für viele ältere Menschen bemerkenswerte Entscheidung getroffen. Demnach sind die Kosten, die bei einem durch Krankheit veranlassten Aufenthalt in einem Seniorenheim entstehen, auch dann als außergewöhnliche Belastung einkommensteuerlich abziehbar, wenn keine ständige Pflegebedürftigkeit besteht und auch keine zusätzlichen Pflegekosten abgerechnet werden. Damit rückt der BFH von den bisher geltenden strengeren Grundsätzen ab, wonach ein Abzug entweder zusätzliche Kosten für Pflegeleistungen oder die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen „H“ oder „Bl“ voraussetzte.

Ausschlaggebend für die Definition der „außergewöhnlichen Belastungen“ ist § 33 des Einkommensteuergesetzes. Demnach sind solche Aufwendungen abzugsfähig, die „nicht nur ihrer Höhe, sondern auch ihrer Art und dem Grunde nach außerhalb des Üblichen liegen“. Hierzu können Krankheitskosten und z.B. Ausgaben, die durch Behinderung, Todesfall, Unwetterschäden oder Ehescheidungen entstehen, zählen. Das Spektrum möglicher außergewöhnlicher Belastungen ist breit gefächert und die steuermindernde Anerkennung von vielen unterschiedlichen Parametern abhängig. Außerdem ist zu beachten, dass der Steuerpflichtige einen sogenannten zumutbaren Teil der Kosten selber tragen muss. Dieser hängt vom Gesamtbetrag der Einkünfte, von der Steuerklasse und vom Familienstand ab und beträgt zwischen einem und sieben

Hg: **Steuerberaterkammer Hessen**
Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt
www.stbk-hessen.de

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
E-Mail: angela.giesselmann@stbk-hessen.de

Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte.

Bei der Anerkennung von außergewöhnlichen Belastungen können sehr individuelle Bedingungen eine Rolle spielen. Deshalb sollte für dieses Thema ein Steuerexperte herangezogen werden, zu finden im Suchdienst auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Hessen unter www.stbk-hessen.de.

Die Steuerberaterkammer Hessen ist die berufliche Selbstverwaltung aller in Hessen niedergelassenen Steuerberater und Steuerberaterinnen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts vertritt sie die beruflichen Interessen ihrer mehr als 7.800 Mitglieder.

Hg: **Steuerberaterkammer Hessen**

Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt
www.stbk-hessen.de

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
E-Mail: angela.giesselmann@stbk-hessen.de